

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Rettungsdienstgebührensatzung)

vom 02.03.2026 (ABl. Nr. 07 vom 09.03.2026)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 25.02.2026 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [10]) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Rettungsdienstgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Brandenburg an der Havel übernimmt als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes die ihr nach dem BbgRettG obliegende Aufgabe der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransports und die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen (MANV) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Notfallrettung soll unverzügliche lebensrettende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Regionalleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Brandenburg an der Havel Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c. für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, RTW oder NEF;
 - d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
 - e. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen entsteht die Gebührenschuld mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.
- (3) Bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes und ab dem 30. Kilometer (ab dem ersten Kilometer der Hinfahrt ab dem Standort des Wagens inklusive Rückfahrt gerechnet) kann die Stadt Brandenburg an der Havel neben der Gebühr nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung eine Gebühr nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnen, die aufgrund der zusätzlichen Leistungserbringung in Form von Fahrkilometern (Abrechnung der Treibstoffkosten ab dem 30. Kilometer kilometergenau) und Personalleistungen (Abrechnung der Personalkosten ab dem 30. Kilometer minutengenau) entstehen und dem Gebührenschuldner auferlegen.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und dabei weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die vom dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben, der über den eigenen Rettungsdienstbereich hinausgeht.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW)	515,79 €
Rettungswagen (RTW)	614,60 €
Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	1.197,62 €
Leitstelle – KTW	35,51 €
Leitstelle – RTW	47,35 €
Leitstelle – NEF	18,94 €

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an die Stadt Brandenburg an der Havel zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.